

Baucontainer und die Haftungsfrage bei Verkehrsunfällen

Der OGH hat zurzeit zu entscheiden, wer haftet, wenn es zu einem Verkehrsunfall kommt, weil ein Baucontainer die Sicht auf ein Verkehrsschild verdeckt.

TEXT: BERNHARD KALL

Ein im Kreuzungsbereich aufgestellter Baucontainer verdeckte das an der Kreuzung aufgestellte Nachrangsschild. Deshalb schätzte eine Verkehrsteilnehmerin die Vorrangsituation falsch ein; ein Verkehrsunfall war die Folge. Der OGH hatte in einer aktuellen Entscheidung zu beurteilen, inwieweit der Bauunternehmer haftet, wenn durch einen von ihm aufgestellten Baucontainer Verkehrsschilder verdeckt werden und im Baubewilligungsbescheid festgehalten war, dass jegliche Behinderungen außerhalb der Arbeitszeit zu vermeiden sind.

Sachverhalt

Der beklagte Bauunternehmer führte im Bereich mehrerer Straßenzüge Fahrbahnwiederherstellungsarbeiten durch. In dem zugrunde liegenden Baubewilligungsbescheid wurde ihm unter „Bedingungen und Auflagen“ vorgeschrieben, dass „außerhalb der Arbeitszeit Behinderungen jeglicher Art zu vermeiden sind.“

An einem Freitag wurde – da die Arbeiten in der Folgewoche an dieser Stelle fortgesetzt werden sollten – ein mobiler Baucontainer neben dem letzten Einsatzort am Fahrbahnrand abgestellt. Dort stand der 4,2 m lange, 2,15 m breite und 3,2 m hohe Container so nahe vor dem Vorschriftszeichen „Vorrang geben“, dass sich das Ende der zwei Meter langen Deichsel nur ca. 50 cm von diesem Verkehrszeichen entfernte befand.

Am darauffolgenden Montag wurde wegen Schlechtwetters nicht gearbeitet. Die klagende Autofahrerin fuhr gegen Mittag auf die Kreuzung zu und wollte an der Kreuzung nach rechts abbiegen. Bei der Annäherung an die Kreuzung konnte sie das für sie geltende Nachrangzeichen zunächst nicht erkennen, da es durch den Baucontainer vollständig verdeckt war. Sie ging davon aus, dass sie als Rechtskommende gegenüber den von links kommenden Fahrzeugen Vorrang hat und richtete daher ihre ganze Aufmerksamkeit auf den von rechts kommenden Verkehr. Auf das hinter dem Baucontainer stehende Verkehrszeichen achtete sie nicht. Bei Einfahrt in die Kreuzung kam es zur Kollision mit dem von links kommenden Fahrzeug.

Die Klägerin hätte das Vorrangzeichen erkennen können, wenn sie den Container in Schrittgeschwindigkeit passiert und unmittelbar nach dem Container zum rechts gelegenen Verkehrsschild geblickt hätte.

Entscheidung des OGH

Der OGH hielt in seiner Entscheidung fest, dass es sich bei der im Bescheid enthaltenen Auflage um eine Schutznorm handelt, deren

Schutzzweck auf die Vermeidung der von den Straßenbauarbeiten ausgehenden Gefahren gerichtet war. Der beklagte Bauunternehmer hat diese Schutznorm verletzt, indem seine Leute den „mobilen Baucontainer“ nur 2,5 m vor dem Verkehrsschild abstellten, sodass dieses für einen sich nähernden Fahrzeuglenker zunächst völlig verdeckt war, und er den Container außerhalb der Arbeitszeit dort stehen ließ. Der Klägerin wurde aber zur Last gelegt, dass sie bei Annäherung an die ihr unbekanntes Kreuzung der Sichteinschränkung nicht durch besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit Rechnung getragen hat. Nach Gegenüberstellung des beiderseitigen Fehlverhaltens hielt der OGH eine Verschuldensteilung von eins zu eins für sachgerecht.

Fazit

Bauunternehmer müssen auf ihrer Baustelle dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter die Auflagen im behördlichen Bewilligungsbescheid befolgen. Diese Pflichten können im Einzelfall schwer erkennbar sein, insbesondere wenn es sich um Auflagen handelt, deren Formulierungen (im vorliegenden Fall „Behinderungen jeglicher Art“) weitgefasst sind. Eine derart weitgefasste Formulierung schließt laut dem vorliegenden Urteil die Verpflichtung zur Beachtung aller sonstigen der Verkehrssicherheit dienenden Schutznormen mit ein. Anhand der Entscheidung ist auch ersichtlich, wie schwierig und gleichzeitig bedeutend es daher ist, die Reichweite einer Auflage zu erkennen sowie diese dem Bewilligungsbescheid entsprechend einzuhalten. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bauunternehmer für Unfälle in und um seinem Baustellenbereich nicht mithaftet.

ZUM AUTOR

Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei *Wilhelm Müller Rechtsanwälte*
Rockgasse 6, A-1010 Wien
www.wmlaw.at

